



SCHÖNECKER ANZEIGER

Amtsblatt der Stadt Schöneck / Vogtl. und der Gemeinde Mühlental

Jahrgang 2023

Donnerstag, 9. März 2023

Nummer 3 - Sonderausgabe

Bürgermeisterwahl 2023

Am 05.02.2023 fand die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schöneck/Vogtl. statt.

Im Rahmen der Wahlprüfung durch das Landratsamt Vogtlandkreis als Wahlprüfungsbehörde wurde die Wahl auf Grund wesentlicher Mängel für ungültig erklärt. Gemäß §§ 28 und 39 Kommunalwahlgesetz hat der Stadtrat daraufhin unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen und den Wahltermin zu bestimmen.

In seiner Sitzung am 27.02.2023 beschloss der Stadtrat den Verzicht auf das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Wahlprüfungsbescheid des Landkreises vom 13.02.23, eingegangen bei der Stadtverwaltung Schöneck am 15.02.2023, und ermächtigte die Bürgermeisterin, den Verzicht gegenüber dem Landkreis zu erklären.

Weiterhin wurde der Beschluss zur Anordnung der Neuwahl der Bürgermeisterwahl gefasst und als Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schöneck/Vogtl. der 11. Juni 2023, als Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlganges der 02. Juli 2023 bestimmt.

Der Stadtrat wählte entsprechend der Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen sowie aus den Reihen der Bediensteten der Stadtverwaltung in den Gemeindevwahlausschuss:

Frau Ute Dähn	als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses
Frau Sandra Neidhardt	als stellvertretende Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses
Herrn Jürgen Penzel	als Beisitzer
Frau Annett Katzmann	als stellvertretende Beisitzerin
Herrn Ralf Ebner	als Beisitzer
Herrn Lothar Willer	als stellvertretender Beisitzer
Frau Sybille Jakob	als Beisitzerin
Frau Petra Gitter	als stellvertretende Beisitzerin.

Isa Suplie
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schöneck/Vogtl.

Öffentliche Bekanntmachung

der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister (m/w/d) der Stadt Schöneck/Vogtl. am 11. Juni 2023 und eines etwaigen zweiten Wahlganges am 02. Juli 2023

I. Wahltag

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Februar 2023 findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schöneck/Vogtl. am Sonntag, dem **11. Juni 2023**, und ein etwaiger zweiter Wahlgang am Sonntag, dem **02. Juli 2023** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
 - > frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und
 - > spätestens am **06. April 2023 bis 18:00 Uhr**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

der Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl. und am 06. April 2023 bis 18:00 Uhr bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Schöneck/Vogtl. unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl., Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Schöneck/Vogtl., Zimmer 30, Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl.

Bei persönlicher Abgabe des Wahlvorschlages bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses ist eine vorherige Terminvereinbarung empfehlenswert (Tel.-Nr. 037464 870-112, E-Mail: post@stadt-schoeneck.de).

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.
3. Die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum **16. Juni 2023, 18:00 Uhr**, nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zurückgenommen oder geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge nach § 41 KomWG und § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
2. Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren (Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen usw.) sind während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl., Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl., Zimmer 30, erhältlich.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
2. Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis spätestens zum **06. April 2023 bis 18:00 Uhr** geleistet werden.
3. Die Unterstützungsunterschriften sind vom Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl. und am 06. April 2023 bis 18:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl., Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl., Zimmer 12, zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (30. März 2023) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. vertreten ist, bedarf abweichend von Punkt 1. keiner Unterstützungsunterschriften (§ 6b Abs. 3 KomWG). Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

V. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 KomWO), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG und § 38 KomWG).

VI. Informationen zum Datenschutz bei Einreichung von Wahlvorschlägen durch Einzelbewerber

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei Einreichung des Wahlvorschlags eines Einzelbewerbers verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die in Ihrem Wahlvorschlag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber sowie Ihre Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl nach §§ 6, 6a, 38, 41 des KomWG nachzuweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6, 6a, 7, 38 und 41 des KomWG und den §§ 16 bis 20 der KomWO.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihr Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses (Postanschrift: Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl., Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl.), bei der nach §§ 6 Absatz 2, 38 und 41 des KomWG der Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Postanschrift: Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl., E-Mail: kommunaler-datenschutz@kisa.it.

Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss bei Wahlvorschlägen zu Bürgermeisterwahlen (Postanschrift: siehe Nummer II. 1.). In den Verfahren der Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses/der Wahlprüfung/der Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Stadt Schöneck/Vogtl. gemäß §§ 7 Absatz 3 und 38 des KomWG und § 20 der KomWO öffentlich bekanntgemacht.

Die Wahlvorschläge können nach § 62 Absatz 3 der KomWO nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung)

Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung)

Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)

Die Zustimmungserklärung bleibt trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 KomWG). Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6d, 38, 44a des KomWG möglich.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Schöneck/Vogtl., den 28. Februar 2023

Isa Suplie
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Stadt Schöneck/Vogtl.

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Schöneck/Vogtl. mit den Ortsteilen erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Schöneck/Vogtl., Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),

An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeisterin Frau Suplie, Stadt Schöneck/Vogtl.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Stadt Schöneck/Vogtl., Telefon: 037464 8700

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,

www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



